

Leonhard Mündle wird trotz fortwährender Leugnens die Vaterschaft des unehelichen Kindes von Magdalena Koch zuerkannt. Extr. o. O., 1703 Januar 27, AT-HAL, H 2610, unfol.

[1] Fernerer extractus prothocolli de dato 27. Januarii 1703.

In sachen Magdalena Kochin und Leonhardt Mündlens, beeden zue Eschen¹, ist auf die von dem ordinariis erthailten remissions-urtel und der klägerin weiter gemachte instanz zue recht erkhendt worden, daß, obzwar gemelter Mündle in unaufhörlichem ablaugnen nach der ersten mitklägerin verybter s. v.² hurerey, weder sie, noch das haus frequentiert zue haben beharret, so finden sich doch an aydes statt angenommene und sonsten vortringende umständtliche zeugnussen, daß er, Mündle, nit allein daß hauß frequentiert und die Köchin zerschiedene mahlen besuechet, sondern sogar vor dem haus aufgebasset, ob und wer etwa mehr dahin gehen, oder kommen möchte. Einfölglich er, Mündle, iemand anderen an seiner stelle angeben köndte, und weilen da sowohl die zeugnus alß umstände ihn und dessen gottloses ablaugnen weithübertreffen, er auch der bekhandte gesell ist, welcher in hoc genere delicti schon öffters betretten worden. Und also in rechten keine guete præsumption findet, auch daßjenige, waß er heuth zue seinem vermaindten behueff auf eine verdambte weiß ausgeben dörrffen, in kurtzer zeit widerumb zue revocieren kein scheuen traget. Alß ist das kochische kindt nambens Antoni bey so trifftigen muethmassungen, und daß daß kindt ihme gantz änlich gleichet, ihm [2] als vattern zueerkhendt worden. Zue beeder bestraffung aber und sonderbaher der bey verhör gebrauchte unmanier halber jedes 10 pfundt pfenning straff erlegen solle.

Pr. bericht bey so erfahren umständen, hat herr pfarrer dem Mündle als vattern dem thauffbuech einzueverleiben sich vetro vernemmen lassen mit der anzaig, daß die erzelte umständt bey dem officio zue Chur³ als unhindertreibliche proben aufgenommen, und solchen nach geurthelt werde, sich nit wenig verwunderende, als klägerin coram officio nichts gemeldet, und ihr beystandt darvon still geschwigen haben, dan wo es geschehen were, dem beklagten sogar die ehelichung auferladen worden sein wurde.

¹ Eschen, Gem. (FL).

² *salva venia*: mit Verlaub.

³ Chur, Bistum und Stadt, GR (CH).